

Jährliches Förderprogramm des MKW für Flächenoptimierungen sowie Investitionen in die technische Infrastruktur für Lehrzwecke aus Mitteln des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“ (2024)

Mit dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ als strategisches Nachfolgeprogramm des Hochschulpakts 2020 führen Bund und Länder ihre gemeinsame Absicht fort, einen verbindlichen Rahmen zur Sicherstellung der hohen Qualität von Studium und Lehre zu schaffen. Wesentliche Ziele sind der Kapazitätserhalt und die Qualitätsverbesserung (gute Studienbedingungen) an Hochschulen, damit langfristig ausreichend akademische Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ausgebildet werden.

Eine qualitative und moderne technische Ausstattung der genutzten Flächen für Lehrzwecke ist dabei prägend für den Erfolg der Lehrenden und Studierenden in der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft.

Rechtsgrundlagen der Förderung sind die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ inkl. der Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ und der jeweils gültigen Verpflichtungserklärung zum Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ des Landes NRW an den Bund.

I. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Hochschulen gem. § 1 Abs. (2) Hochschulgesetz NRW (HG NRW) und § 1 Abs. (2) Kunsthochschulgesetz NRW (KunstHG NRW) sowie alle Hochschulen die gem. § 81 Abs. (1) HG NRW staatlich refinanziert werden. Die gem. § 81 Abs. (1) HG NRW staatlich refinanzierten Hochschulen sind für den Fördergegenstand A (siehe II.) ebenfalls antragsberechtigt.

II. Gegenstand der Förderung

- A. Verbesserung der Geräte- und Technikausstattung (insbesondere Investitionen in die technische Infrastruktur z.B. zur Verbesserung der Digitalisierung)
 - a. für die Lehrpraxis und
 - b. für studentisches Arbeiten.

- B. Immobilienwirtschaftliche und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre durch:
 - a. Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen – auch mit Flächenumnutzungen,
 - b. Anmietungen.

Hinweise:

1. Planungsleistungen und Konzeptentwicklungen für ZSL-konforme, geplante Maßnahmen können auch separat gefördert werden.
2. Nicht förderfähig sind Neubauten mit Flächenmehrung.
3. Ersatzneubauten für Lehrzwecke sind nur ausnahmsweise förderfähig. Hier ist verpflichtend eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nach § 7 LHO NRW vorzunehmen und zur Antragstellung einzureichen.
4. Anmietungen können nur gefördert werden, wenn damit keine Flächenmehrung verbunden ist. Anmietungen sind demnach förderfähig, wenn bereits ein genehmigtes Raumprogramm vorliegt. So können bspw. auch Anmietungen mit genehmigten Raumprogrammen, die bereits aus HSP-Mitteln finanziert wurden, nun weiter aus ZSL-Mitteln finanziert werden.
5. Für die Förderung der Erneuerung von Rechnernetzen ist ein positives Gutachten eines geeigneten Dritten, bspw. einer anderen Hochschule, erforderlich.
6. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, können bei bereits begonnenen Maßnahmen die Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres in der Antragssumme berücksichtigt werden.
7. Die Substituierung von Haushaltsmitteln aus dem Globalhaushalt und von Drittmitteln ist durch die Förderung im Rahmen dieses Programms nicht möglich.
8. Allgemeine Hochschulaufgaben und Ausgaben ohne einen konkreten Bezug zu den Zielen des Zukunftsvertrags „Studium und Lehre stärken“ werden nicht gefördert.

III. Voraussetzungen

1. Vollständige Antragsunterlagen (Projektbeschreibung, Ausgabenplan, Zeitplan/Umsetzungsschiene und Finanzplan über den voraussichtlich zeitlichen Bedarf des Mittelabrufs, Gutachten eines geeigneten Dritten z.B. andere Hochschule bei Rechnernetzen). Die Verwendung des bereitgestellten Musterantragsformulars ist obligatorisch.
2. Die Maßnahmen sind hinreichend zu konkretisieren, damit eine Bewertung der Förderfähigkeit und der Umsetzung im Förderzeitraum möglich ist. Bspw. ist für geplante Um- und Einbauten in angemieteten Objekten die Zustimmung des Vermieters nachzuweisen. Für Fremdanmietungen ist ein genehmigtes Raumprogramm erforderlich, die geplante Fremdanmietung ist konkret zu benennen (inkl. Miet- und Nebenkosten).
3. Darstellung der Konformität mit der Zweckbestimmung der ZSL-Mittel.
4. Bestätigung darüber, dass die Hochschule über keine kritischen Ausgabenreste aus vorangegangenen Förderungen (ZSL) verfügt („Bedürftigkeit“).
5. Es wird vorausgesetzt, dass die geplanten Maßnahmen den Zielen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz dienen. Dies ist entsprechend darzustellen.
6. Alle Maßnahmen sind in einem bereitgestellten Antragsformular gebündelt aufzunehmen. Dabei sollen Fördergegenstände mit gegebenem Sachzusammenhang zu einer Maßnahme zusammengefasst werden.

Die Maßnahmen sind mit dem Antrag zu priorisieren. Für die staatlich refinanzierten Hochschulen steht ein eigenes Antragsformular zur Verfügung.

IV. Allgemeine Förderbedingungen

Hochschulen gem. § 1 Abs. (2) HG NRW) und § 1 Abs. (2) (KunstHG NRW) erhalten eine Zuweisung nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Vorschriften. Gem. §81 Abs. 1 HG NRW staatlich refinanzierte Hochschulen erhalten eine Zuwendung gem. §§23 und 44 LHO NRW und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderungen (ANBest-P).

IV.I Zuweisungen an die HS in Trägerschaft des Landes

1. Förderzeitraum: Die Laufzeit der Förderung beträgt maximal 2 Kalenderjahre (01.01.2024 bis längstens 31.12.2025) (vgl. I, Hinweis Nr. 6.)
2. Zuweisung: Die Fördermittel sind zweckgebunden und werden den Hochschulen jährlich zugewiesen. Es werden jedoch vorrangig Projekte gefördert, bei denen der Mittelabfluss schwerpunktmäßig 2024 stattfinden wird. Im Antrag ist eine jährliche Mittelplanung für die beantragten Maßnahmen vorzunehmen. Im Fall einer überjährigen Förderung wird die Rate für das zweite Jahr erst dann zugewiesen, wenn ein erheblicher Teil der bisherigen Zuweisung für das Projekt verausgabt wurde.
3. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Ein Eigenanteil der Hochschulen ist in Höhe von mindestens 10% der förderfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Er kann durch den Einsatz von Personalmitteln erbracht werden. Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass die angefallenen Personalausgaben auf Verlangen nachgewiesen werden können.
4. Finanzierungshöhe: Die Summe der förderfähigen Gesamtausgaben aller eingereichten Anträge einer Hochschule soll mind. 200.000 Euro betragen.
5. Mittelbereitstellung: Die Mittelbereitstellung durch das MKW erfolgt durch bedarfsgerechte Auszahlung. Es kann auch eine Mittelanforderung am Jahresende über den Jahresgesamtbedarf erfolgen.
6. Mittelbewirtschaftung: Die Mittel können zweckgebunden überjährig bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung der Mittel muss von allen anderen Mitteln getrennt erfolgen.
7. Ein Bericht über die Verwendung der Mittel inkl. Sachbericht ist entsprechend des im Zuweisungsschreiben festgelegten Zeitraums zu übersenden.

IV.II Zuwendungen gem. §§23 und 44 LHO NRW an gem. §81 Abs. (1) HG NRW refinanzierte Hochschulen

1. Bewilligungszeitraum: Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 2 Kalenderjahre (01.01.2024 bis längstens 31.12.2025). Sofern mit der Maßnahme bereits bei Antragstellung begonnen wurde (vorzeitiger Maßnahmebeginn), ist dies im Antrag anzugeben und kurz zu begründen (vgl. II., Hinweis Nr. 6).
2. Zuwendung: Die Zuwendungsmittel sind zweckgebunden und werden für den gesamten Förderzeitraum (maximal zwei Jahre) bewilligt. Es werden jedoch vorrangig Projekte gefördert, bei denen der Mittelabfluss schwerpunktmäßig 2024 stattfinden wird. Im Antrag ist eine jährliche Mittelplanung für die beantragten Maßnahmen vorzunehmen.
3. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Ein Eigenanteil der Hochschulen ist in Höhe von mindestens 10% der Gesamtausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann sich entsprechend erhöhen, wenn die Maßnahme zur Verbesserung der Grundausstattung auch nicht staatlich refinanzierte Studiengänge betrifft. Der Eigenanteil kann durch den Einsatz von Personalmitteln erbracht werden. Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass die angefallenen Personalausgaben auf Verlangen nachgewiesen werden können.
4. Finanzierungshöhe: Die Summe der förderfähigen Gesamtausgaben aller eingereichten Anträge einer Hochschule soll mind. 200.000 Euro betragen.
5. Mittelbereitstellung: Die Mittel werden durch das MKW in jährlichen Teilbeträgen bewilligt. Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich. Die Auszahlung erfolgt auf bedarfsgerechte Anforderung der Hochschule.
6. Mittelbewirtschaftung: Die ausgezahlten Mittel sollen innerhalb von zwei Monaten verwendet werden, da sonst ggf. Zinsen geltend gemacht werden. Die Mittel können längstens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. Die Bewirtschaftung der Mittel muss von allen anderen Mitteln getrennt erfolgen. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Sofern der Bewilligungszeitraum mehr als ein Jahr dauert, ist vier Monate nach Ablauf des ersten Jahres ein Zwischennachweis vorzulegen.

V. Verfahren

1. Die Anträge können bis zum 31.03.2024 beim MKW eingereicht werden.
2. Die Anträge sind mit dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antragsformular und den Anlagen per E-Mail einzureichen.
3. Über die Förderung entscheidet das MKW im Rahmen der verfügbaren Mittel.
4. Es ist vorgesehen, die interne Förderentscheidung des Ministeriums bis zum Juni eines Kalenderjahres vorzunehmen und die Hochschulen im Anschluss über die Entscheidung zu informieren. Die Zuweisungsschreiben und Zuwendungsbescheide werden im Anschluss versandt.